

richtsaufbau.¹ Hervorzuheben sind folgende grundsätzliche Regelungen.«

- a) Die Rechtsprechung in der DDR wird allein durch die staatlichen und gesellschaftlichen Gerichte ausgeübt. Kein anderes Organ darf diese Funktion wahrnehmen oder in die Rechtsprechung eingreifen (Art. 92 Verfassung, § 1 GVG).
- b) Das geltende Recht ist die alleinige Grundlage der Rechtsprechung (Art. 93 Abs. 2, Art. 96 Abs. 1 Verfassung).
- c) Das Gerichtssystem der DDR besteht ausschließlich aus dem Obersten Gericht, den Bezirksgerichten, den Kreisgerichten, den Militärobergerichten und Militärgerichten sowie den gesellschaftlichen Gerichten. Ausnahmeorgane sind unstatthaft (Art. 92 Verfassung, § 1 GVG).
- d) Die Leitung der Rechtsprechung wird durch das jeweils übergeordnete Gericht ausgeübt. Das Oberste Gericht, als das höchste Organ der Rechtsprechung in der DDR, das nur der Volkskammer und zwischen ihren Tagungen dem Staatsrat verantwortlich ist, leitet die Rechtsprechung aller Gerichte, hat die einheitliche Rechtsanwendung durch alle Gerichte zu sichern und damit ihre Gesetzlichkeit, Gerechtigkeit und gesellschaftliche Wirksamkeit zu gewährleisten (Art. 93 Verfassung; §§ 20, 29, 36 GVG; §§ 1, 15 MGO).
- e) „Richter kann nur sein, wer dem Volk und seinem sozialistischen Staat treu ergeben ist und über ein hohes Maß an Wissen und Lebenserfahrung, an menschlicher Reife und Charakterfestigkeit verfügt.“ (Art. 94 Abs. 1 Verfassung sowie §§ 44, 45, 49 GVG).
- f) Die Richter (Berufsrichter und Schöffen) und die Mitglieder der gesellschaftlichen Gerichte werden gewählt und sind in ihrer Rechtsprechung unabhängig, d. h. nur an die Verfassung, die Gesetze und anderen Rechtsvorschriften der DDR gebunden (Art. 94 Abs. 2, Art. 95 und 96 Verfassung, § 5 GVG, §§ 16 ff. MGO, § 9 StPO). Sie haben ihren Wählern über die Erfüllung der mit der Wahl übernommenen Pflichten zu berichten und können bei groben Pflichtverletzungen in der gesetzlich geregelten Form von ihrer Funktion abberufen werden (Art. 95 Ver-

fassung, § 17 Abs. 2 u. 3, § 53 GVG, §§ 23, 27 MGO).

Die rechtsprechende Tätigkeit ist die wichtigste Form der Ausübung staatlicher Leitungstätigkeit durch die Gerichte. *Rechtsprechung* heißt Entscheidung über gesellschaftliche Konflikte mittels des Rechts, in einer gesetzlich bestimmten Prozeßform. Dies ist — soweit erforderlich — mit der Anwendung staatlichen Zwangs verbunden. Ziel der Rechtsprechung ist, zur Sicherung und Förderung der sozialistischen Gesellschaftsentwicklung, zur Erziehung der Menschen und zur Gewährleistung der sozialistischen Gesetzlichkeit beizutragen (§ 3 GVG, § 2 MGO). Es ist Anliegen des Obersten Gerichts, „die politische Verantwortung der Gerichte für den Schutz der sozialistischen Gesellschaft vor feindlichen Angriffen und anderen kriminellen Handlungen, für die Stärkung der Staatsmacht und für die Gewährleistung der Bürgerinteressen, für den Schutz von Leben, Gesundheit und Eigentum der Bürger zu erhöhen“.¹²

Ein Spezifikum der Rechtsprechung besteht darin, daß die Gerichte generell nicht von sich aus Verfahren einleiten oder übernehmen, sondern als Voraussetzung ihres Tätigwerdens an Anträge der hierfür zuständigen Organe und Organisationen sowie der Bürger gebunden sind. So kann ein Strafverfahren vor einem staatlichen Gericht nur auf Antrag des Staatsanwalts eröffnet werden, und ein Rechtsmittelverfahren findet nur dann statt, wenn Protest, Berufung oder Beschwerde eingelegt worden ist.

Diese Feststellungen zeigen die Problematik, aber auch die Notwendigkeit der Einordnung der Rechtsprechung und der gesamten gerichtlichen Tätigkeit in die Gesamtstaatliche Leitungstätigkeit. In der

1 Vgl. F. Müller, „Das Gerichtsverfassungsrecht und einige Aufgaben der Forschung“, Staat und Recht, 1977/1, S. 24 ff.

2 H. Toeplitz, „Die Leitung der Rechtsprechung durch das Oberste Gericht nach dem IX. Parteitag der SED“, Neue Justiz, 1980/11, S. 482; zu den aktuellen Aufgaben der Gerichte vgl. H. Kern/G. Sarge, „Zur Arbeit der Gerichte im Jahre 1980“, Neue Justiz, 1980/2, S. 50ff.; dies., „Die Aufgaben der Gerichte nach dem X. Parteitag der SED“, Neue Justiz, 1981/7, S. 290 f.